



Daß ander Register / welches die Materien oder Sachen darvon in dieser Ordnung tractirt, begreiffte.

Blat.

Blat.

Aberuffen von dem ordentlichen Gericht in was Fällen zuzulassen. 17.
 Abaitung oder pactum de non succedendo, vel renunciatio hereditatis paterna, im Fürstenthumb Gütlich und Berg gebräuchlich. 78. 79.
 Sonderlich unter denen von der Ritter schafft. 78.
 Ist beständig wan Edchter außgesteuert seyn. 78. 79
 Ob schon der Verzig mit End nicht bekräftigt. 79. Noch außgang er folgt. 79.
 Abgegüete Edchter haben zur Elterlichen Verlassenschaft keinen Zugang/ ob sie schon das Heyrathsgut wider einbringen wollen. 79.
 Werden aber der brüderlicher Verlassenschaft / so der ohne Erben abgehert nicht außgeschlossen. 79.
 Wie auch von den Seith und Benfällen. 79.
 Abscheidsbrieff oder Apostelen nach gethaner Appellation von Richtern und Scheffen zu begehren. 25.
 Abschrift oder Copey der einbrachten Brieff oder Clausulen niemand zu weigern. 19.
 Abtreiben der Pächter vor Umbgang der bedingter Zeit in was Fällen geschehen möge. 92.
 Action an welchem Gericht anzustellen / such in gebührlicher Richter.
 Action oder Forderung da die Güter unter vielen Richtern gelegen/ an

welchem Ort vorzunehmen. 13.
 Acta so dem Appellanten geweigert oder verzogen / dem Oberrichter solches anzuzeigen. 28.
 Acta voriger instanz in was Zeit außzubringen. 28.
 Acta wie zu fertigen. 28.
 Actorii, so die Vormünder von wegen ihrer Pflegkinder geben form. 167. 181.
 Actor, wie von den Vormündern zu Vertretung ihrer Pflegkinder zu verordnen / und End desselben. 37.
 Agnosierung oder Erkantnuß der einbrachten Brieff/ Siegel Instrumenten / Handschriften und anders. 18.
 Alimentation oder Begebrung Leibs-Nahrung kan auch Zeit des Urns oder in feris gefordert werden. 8.
 Anherz oder Anstraw so die kein leibliche eheliche Kinder / sondern in der rechten absteigender Linien andere Erben in gleichen Graden verlassens/ sollen die alle miteinander erben. 59.
 Anlaß / Arbitrium, Arbitramentum. 81.
 Anlaß auß Peen gestellt / wie es damit zu halten. 81.
 Anlaß verbindet die Erben nicht / so fern er darauff nicht mit gestellt. 83.
 Anlaß und Verträge / so nachtllicher weil in Trunkenschafft und unordentlicher Weis / auch mit vorseztlich em überensigem Betrug außgericht / sollen nichtig und von unwerden seyn. 83.
 Antwort des Beklagten in was Zeit die

Blattweiser.

- Die folgen soll. 12.
- Anwaltschaft welche nicht könne
befohlen werden. 48.
- Anwälde auf was Ursache mögen
recursirt werden. 48.
- Apostoli Reuerentiales wie die zu
geben. 198.
- Appellanten so muhtwillig appelli-
ren / zu straffen. 55. 130. 139.
- Appellation von End- und Beur-
theilen / wie und wan die schriftlich
oder mündlich geschehen soll. 25.
- Appellation von execution aufge-
sprochener Urtheil wan die stat hab. 26.
- Mag in Sachen Renthen / Pension
und Gefällen betreffend / da Siegel
und Brieff vorhanden / die Execution
nicht behindern / sondern hat allein
effectum devolutivum. 165.
- Appellation in was Zeit und wel-
cher Gestalt anhängig zu machen / auch
wie sie mit Einbringung der Acten,
und sonst zuverfolgen. 27.
- Appellation wan sie nicht anzuneh-
men / sondern vor desert und verlo-
schen zu halten. 28.
- Appellation warum nit zulässig. 54.
- Appellation an das Käyserlich Cam-
mergericht / da die Hauptsach nit über
sechshundert Goldgülden werth / auch
in Judiciis possessoriis, und Straffe
der Ubertreter. 134.
- Appellation an den Landfürsten /
da die Sach nicht 25. Goldgülden
werth / nicht zuzulassen. 130. 138. 139.
- Appellationsform von Beurthei-
len. 176.
- Appellationsform von Endurthei-
len. 177.
- Arbitri Juris. 46.
- Arbor consanguinitatis, oder
Baum der Sippschaft. 75.
- Arme und unvermöglische Parthei-
en können sich von ordentlichem Ge-
richt ab und von höhere Obrigkeit be-
ruffen. 17.
- Armen unvermöglischen Partheien
wie man richten und dienen soll. 30.
- Müssen ihrer Armuth glaublich Ur-
kund in Schrifften fürbringen. 30.
- Auch ihre Armuth mit einem Eed
behalten.
- Ihre Sachen unter den Procura-
toren zutheilen.
- Articul wann vorbekant anzuneh-
men.
- Attentata oder Newerung in han-
genden Rechten und Appellation nicht
vorzunehmen. 17.
- Attentata werden auf richterlichem
Ampt abgethan.
- Dawider auch kein Appellation
gestattet.
- Aufbleiben des Beklagten.
- Aufbleiben des Klägers / und so er
auff die angesetzte termin sein Anspruch
nicht einbringen wolte.
- Aufgang der verkauften Güter
wan geschehen soll.
- Außländisch Recht in was Fällen
statt hab.
- Außruffen der Erbkäuff in der
Stadten.
- Außspruch der Compromissarien
soll von benden Partheien gehalten
und vollzogen werden.
- Außzug und exception seyn von
scheidener Art.
- Außzug wider den Gerichtsstand
zu latein genent Exceptio incompeten-
tis Judicis & declinatoria fori.
- Außzug wider des Richters Per-
son.
- Für der Kriegs Befestigung
zuvenden.
- Außzug wider den Kläger.
- Außzug wider den Anwald.
- Weibsbild mag solch Ampt nicht
vertretten.
- Außzug so die Kriegs Befestigung
und gerichtlichen Proceß verhindern.
- Præscription verhindert die Kriegs
Befestigung.
- Wan und wie.
- Mag auch nach Befestigung des
Kriegs vorgewendet werden.
- Außzug gegen eigene Bekantmachung
Außzug wider ligende Kunde und
bristlichen Schein.

Blattweiser.

Aufzug wider die Verfohnen der
Gezeugen. 52.

In Sachen beleidigter Majestät
mögen ehrlöse in Mangel frommer
Leuth zu Zeugen geführt werden. 52.

Aufzug wider die Sage und Kund-
schafft der Gezeugen. 53.

Aufzug der Nichtigkeit aufgespro-
chener Urtheil. 54.

Aufzug gegen eine Handschrift das
Gelt nicht empfangen zuhaben / seu
exceptio non numerata pecuniaz, soll
inwendig zweyen Jahren vorgewen-
det werden. 90.

Der Blaubiger aber muß wegen ge-
bener Quittans inwendig Monats
frist solche Exception fürwenden. 90.

B.

Bastarden so auß verdampfter Ge-
burt / mögen zu einiger Erbschafft ihres
Vatter oder Mutter in einigerley weiß
nicht könen / und hinwiederumb die El-
teren solche Kinder auch nicht erben. 64.

Bastarden so eheliche Kinder hätten
oder gewinnen / mögen dieselbige Kin-
der in ihrer Elteren Erb und Güteren
succediren / doch vorbehältlich dem
Landfürsten seiner K. G. Hocheit
und Gerechtigkeit / da solches gebraucht
und herkommen. 65.

Baum der Sippschafft. 75.

Bekandnuß darff nicht mit Ur-
kunden verbunden zu werden. 51.

Bekennen oder leugnen in frembden
Sachen / die einem nicht eigentlich be-
wuß / als mißbräuchig abgestellt. 51.

Beklagten Antwort in was Zeit
die folgen soll. 12.

Beklagten verweigerung auff er-
hebliche Articul zu antworten / auch
da er sich egllicher Aufzug gebrauchen
wolte. 16.

Beklagten Lugehorsamb wie der-
selb gestrafft. 13.

Beklagter ist auff begehre des Klä-
gers seinen eigen briefflichen Schein
einubringen nicht schuldig / darzu
doch der Kläger auff des Beklagten be-
gehre gehalten. 18. 19.

Belehnung an den Manhäusern/
wie die geschehen soll. 99.

Belehnung wie die aufzuschrei-
ben. 106.

Beraubung suche hernach unter
Spolium.

Beschluß der sachen / und wes Richter
und Scheffen sich folgendszuhalten. 23.

Beschudden durch die inwendig und
gegenwärtige binnen sechs Monaten/
durch die außlendigen aber und Min-
derjährigen binnen Jahr und Tag. 85.

Beschuddung soll allein zu selbst ei-
gen / und nicht zu eines andern Be-
hueß geschehen mögen. 85.

Beschuddung so durch einen Bluts-
verwandten unterlassen / mag durch
den andern geschehen. 86.

Beschuddung welchen zuthun ver-
botten. 86.

Beschudden in was Dingen nicht
platz hab. 86.

Beschudder vorstand und behülff. 87.

Besichtigung der eingelegter Brieff
und Schrifften. 19.

Besseren in den Pachtgütern wel-
chen zuerstattten oder nicht. 94.

Befestigung des Kriegs Rechts/
zu latein Litis contestatio genent. 15.

Beutung / such unter Erff-beutung
und Wechsel.

Beweisung der gethaner Klag/
auch von briefflichen Schein und ligen-
den Kunden. 18.

Beweisung durch lebendige kundt 20.

Beweisungen geschehen in man-
cherley Gestalt. 38.

Beweisung durch Kundtschafft und
Besichtigung des Augenscheins. 39.

Beweisung durch ein offenbare Leu-
muth / gemeine Sag und Geschren. 39.

Beweisung durch Vermutungen. 39.

Beweisung genent halb Gezeug-
nuß / und wie die zu zeiten durch den
Eyd erstattet werden. 39.

Beweisung so auff ja / und besche-
hene Ding gesetzt / wird allein im Rech-
ten zugelassen. 41.

Beweisung auff nein sagen oder
leugnen gestellt. 41.

Blattweiser.

Bezahlung gelehens Gelds oder anders. 90.

Bezahlung in was Münzen geschehen soll. 94.

Brautshas und was für auß empfangen / muß für der Erbtheilung wieder einbracht werden. 76.

Doch nicht was zu Übung in ehrlichem krieg oder zum studio gegeben. 76

Oder von den Kindern gewöhnen. 76

Brieff / Siegel und andere Schrifften / so auß begehrt einer Parthen vorbracht werden müssen. 18. 19.

Brieff und Siegel so gerichtlich einbracht / den Parthen wieder zugeben. 19.

Brieff und Siegel und anderer briefflicher Urkunden Ansechtung. 51.

Brieff und Siegel wegen Renthen / Pension und Gefälle / sollen ohne einzige Behinderung der Appellation, ic. wirkliche Execution erreichen. 164. 165.

Bürgen wannche die mit Recht nicht mögen besprochen werden. 91.

Bürgen sollen ihren Aufzug vor der Kriegs befestigung vorwenden. 91.

Bürgen so die Schuld als vor ihr eigen zuentrichten an sich genommen / können den Glaubigern an den Principal Hauptsacher nicht weisen. 91.

Bürgen Behelf durch das beneficium Epistolæ D. Hadriani. 91.

Bürger Freiheit genent beneficium cedendarum actionum, in was Fällen die statt habe. 92.

Bürgen wie und wan sie ihre Bürgschaft auß sagen mögen. 92.

Bürgen so sich obgerührter Freiheit begeben / und darauff verzegen / können sich folgendes damit nit behelffen. 92

Bürgschaft oder Verpflichtung der Söhne vor ihre Elteren / und hinwiederumb der Eltern vor ihre Söhne. 60

Bürgschaft wie weit sich erstrecke. 91.

C.

Caution oder Versicherung von welchen Persohnen / und in was Sachen zu nehmen. 32.

Caution vom Kläger gefordert den Sachen aufzuwarten. 32.

So er der Sachen verlustig / den Kost und Schaden zuerstaten. 32.

Wird mit Bürgen / oder seinen Güteren bestellt. 32.

In Mangelung beydes / durch einen leiblichen End. 32.

Ein Vollmächtiger oder Mombat mit gnugsamen Gewalt wird zu keiner Caution gedrungen. 32.

Obn Gewalt muß cavere de rato. 10. 32.

Caution vom Beklagten gefordert dem Rechten aufzuwarten. 32.

Item demselben gnug zu thun. 32.

Liegende Güter zur Forderung gnugsamb / entheben Kläger und Beklagten von Caution. 32.

Citationsform / wan einer den Kommer entsetzt / und sich zu Recht erboht / aber doch zum ersten nit erscheinen. 172.

Citationsform wider die Bezeugen. 174.

Citationsform an die Parthen / dargegen man Zeugen führen will. 174.

Citation oder Ladungsform zu Eröffnung des Urtheils. 176.

Citationsform zusehen in Sachen der Appellation zu procediren. 177.

Citations oder Ladungsform zu sehen und hören daß der Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, oder auß der erster Erkantnuß eingesetzt werde. 172.

Citation oder Ladungsform zu sehen und hören / den Klägers in die streitige Güter ex secundo Decreto, oder auß der zweyter Erkantnuß einzusetzen. 172.

Citationsform die Gerichtskosten zu taxiren. 181.

Collationem bonorum oder wider Einbringung des für auß empfangenen Guts / such in Brautshas. 27.

Commissarien zu verordnen da der Appellant weitere Kund und Kundenschaft zu führen begehrt. 27. 28.

Commissionform Zeugen zuverordnen. 177.

Compassbrieffsform Zeugen in andern

Baltweiser.

derem Gerichtszwang gefessen zu ver-
hören. 174.

Compassbrieff wannehe und wie die
mitzuteilen. 21.

Compromiss, 81.

Compromissarien wes die sich zu-
halten. 82.

Compromissarien ob einer oder
mehr vor dem entlichen Spruch tödlich
abgeben würden / oder dem Entscheid
auf ebafften nicht aufwartt könten. 83.

Compromissform. 167. 169.

Compulsorialform zu Aufbring-
ung Statuten oder schriftliche Ur-
kunden. 175.

Compulsorial oder Zwangbrieff
form/ die gerichtliche Acta dem Appel-
lantten folgen zulassen / mit angehen-
ter inhibition oder Peen. 180.

Constitution oder Satzung Käy-
serl. Mayest. wie Brüder oder Schwe-
sterkinder ihres Vatters oder Schwi-
ster verlassene Erbschaft unter sich
theilen sollen. 69.

Contracten in Bezahlung gelehenes
Geltes so nachtheilig und wucherlich/
seynd verboten. 91.

Curatoren ad litem oder Pfleger
den Söhnen oder Töchter ehe sie fünf
und zwanzig Jahr alt / zu verordnen/
die sie im rechten und sonst vertreten/
im fall sie mit keinen Vormündern
versehen. 38.

Curatoren sollen sich halten / und
den End thun wie die Vormünder. 37.

Curatorii, oder wie die Vormünder
zu aeben und zubestättigen / form. 181.

Curator ad litem oder zum gericht-
lichen Krieg wie den minderjährigen
zuverordnen. 38.

D.

Defensional oder Schus- Articul
Einbringung. 16.

Diffamirter mag umb Ladung an-
halten / das diffamant oder Kläger sei-
ne gerühmte Forderung gerichtlich ein-
bringe / oder denselben ein ewig still-
schweigen aufgelegt werde. 15.

Diener / such in Fürstlich Diener.
Dienstgüter nicht zuvertheilen. 77.

E.

End der Richter. 5.

End der Scheffen. 5.

End des Gerichtschreibers 6.

End der Procuratoren. 6.

End der Gerichtsbotten. 7.

End der Vormünder oder Pfleger
damit doch die jenigen so durch die Elte-
ren ihren Kindern verordnet / nicht zu-
beladen. 10.

End der Unvermöglichkeit oder
Armuth. 30.

End vor geferde des Klägers und
Beklagten / zu latein genent Juramen-
tum Calumniae. 18.

End der Zeugen. 20.

End der gekhehener Beweisung zur
Steur / zu latein genent in supple-
mentum probationis. 23.

End des Actors, so an statt des Cu-
ratoris ad litem unmündige Kinder in
Rechten vertritt. 37.

End soll in Sachen so nicht wie
Recht / oder versehentliche Vermur-
thungen bewiesen / niemandt auff-
legt werden. 39.

End wie dem Kläger durch den
Beklagten anzubieten und heimzu-
stellen. 40.

End zu latein genant Juramentum
decisorium, zu welcher Zeit zugestat-
ten. 40.

Welcher solchen End urbietig zu
schweren / wird nach dessen tödlichen
Abgang für geschworen geachtet. 47.

End in malefiz oder peinlichen / auch
in Schmebesachen nicht zuzulassen. 41.

End so wilkührlich / zu latein genant
Juramentum voluntarium. 41.

End der Lehenleuth. 105.

Eigene Bekantnuß / und was Richter
und Scheffen sich darauß zuhalten. 22.

Eigene Bekantnuß in was Fällen
nicht nachtheilig. 50.

Einkindschaft wan und wie die be-
redt und auffgericht werden mögen. 63.

Einkindschaft wan vorgenommen/
soll

Blattweiser.

Soll die Succession und Erbung unter denselbigen Kinderen nicht ferner dan auff vatterliche und mütterliche Erbschafft / es were dan anders abgeredt / gezogen werden. 64.

Enckelen erben an statt ihrer abgangenen Eltern. 59.

Enterbung der Kinder / oder auch der Eltern in was Fällen / und auß was Ursachen geschehen möge. 59.

Entsetzen oder Abtreiben des Pächters vor umbgang der bedingter Zeit / in was Fällen geschehen möge. 92. 93.

Entsetzer sol vor allen dingen wieder restituirt werde mit Erstattung / &c. 96

Entsetzung des Verbots / Kommers oder Zuschlags. 11.

Epistola D. Hadriani die Burgschafft belangend. 91.

Erbfall der Eltern und Verwandten so noch zukunfftig / mögen durch die Unmündigen nicht begeben / noch Schuld darauff bekant / oder verschrieben werden. 89.

Erbgifften / such hernach unter Gifften.

Erbgifften müssen durch denjenigen dem sie beschehen / angenommen werden. 89.

Erbgifften auß was Ursachen widerruffen / und auffgehoben werden mögen. 89.

Erbkäuß brechen Pachtung. 93.

Erbkäuß seynd und bleiben beständig und unlosbar / ob schon das Kaußgelt in den Verschreibungē außgetruckt. 88

Erbpachtungen erfordern schriftliche Urkunden oder Verschreibung. 92.

Erbpächter mag ohne Verwilligung seines Herrn seine Berechtigkeith niemand anders verkauffen oder verlassē / wie hinwiederumb der Erbpächter zu Nachtheil des Pächters auch nicht thun mag. 92.

Erbpachtung soll nach Inhalt der außgerichteten Brieff und Siegel gehalten werden. 93.

Ertheilung so die Eltern zwischen ihren Kindern außgericht / soll gehalten werden. 76.

Ertheilung zwischen den von der Ritterchafft. 76.

Ertheilung zwischen Schwestern und Brüdern / so nicht von der Ritterchafft. 77.

Ertheilung so einmahl eingeräumet / mögen nicht auffgelöst werden / so fern einer über die Halbscheid nicht verfürtheit. 78.

Erbung in absteigender Linien auß Testament oder geschafft der Eltern. 80.

Erbung der gebligter Kinder durch nachfolgende Nehrath. 80.

Erbung der gemachten Vatter und Mutter / wan die gemachte Kinder ohn Leibserben abgiengen. 80.

Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien / wie Vatter und Mutter ihre Kinder erben. 80.

Erbung oder Succession Anbernen und Anfrauen von beyden Seiten in ihrer Enckelen verlassenen Gütern da Vatter und Mutter verstorben. 65. 66.

Erbung oder Succession des Uranbernen oder Uranfrauen ihrer Uranel Verlassenschaft. 66.

Erbung der Eltern in ihrer verstorbenen Kinder Gütern mit derselben verstorbenen Brüder oder Schwester Kinder / oder deren Kindern. 66.

Erbung oder Succession Vatters oder Mutter und andern Eltern in ihrer Kinder Gütern / so sie sich in der zweyte Ehe begeben. 67.

Erbung oder Succession auß der Seiten. 68.

Erbung Geschwesterten von einer Seiten. 68.

Erbung oder Succession der Enckelen. 69.

Erbung Brüder und Schwester Kinder ihres Vatters Bruder oder Schwester in die Häupter. 69.

Erbung Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stämm / nach dem Edict des Regiments zu Nürnberg. 70.

Erbung oder Succession Beschuldeten daß der negst Gesipt-Freund necht Erb 70.

Blattweiser.

Erb sey / und daß alle Güter fallen und erben sollen hinder sich an die negste Erben daher sie kommen. 72.
 Erbung und Enterbung der Güter so verkauft werden / allein vor dem Gericht darunter sie gelegen und Dingpflichtig / zuthun. 13. 84.
 Erbung und Enterbung gehören zu den Erbgifften. 89.
 Erbzins sich hernach in Zins.
 Erff beurteilung und Wechsel und ketten auff seßlichen bösen Betrug darinn zugebrauchen. 88.
 Erff beurteilung so die um des bösen Betrugs will auffzugeben / muß der betrug binnen jahrs bewiesen werden. 88.
 Erff beurteilung halber seynt beyde theil einander Verschafft zuthun schuldig. 88.
 Ergänzung / suche unter Restitution oder Verfrischung.
 Erste Erkenntnuß / zu latin Primum Decretum genant / in was Fällen die statt hab. 13.
 Exception / such Aufzug.
 Execution der Urtheil wie die in beweglichen oder unbeweglichen Gütern / auch in persöhnlichen Sachen vorzunehmen. 25.
 Mag wegen Renten / Pension und Gefällen durch kein Appellation, Revision, Supplication, Nichtigkeit / Attentaten, restitutiones in integrum, und inhibition verhindert werden. 165.
F.
 Fall und Erbschafft alsbald nach absterben des Engenthumbers. 80.
 Fatalien und wie die zugelassen. 27.
 Forderung außserhalb Rechtens angemast / und doch gerichtlich nicht vorbracht wie es damit zu halten. 15.
 Forderung / so unzeitlich vorgenommen / abzustellen / und Straff des jeningen so sich der gebraucht. 33.
 Forderung so übermächtig vorgenommen / wie die zu straffen. 33.
 Forderung des Klägers / ob darinn etniger Zweifel oder Irrung vorfallen würde. 33.
 Fragstück oder interrogatoria so den

Zeugen vorzuhalten. 21.
 Fragstück so gefehlich und undienlich zu vermeiden. 21.
 Fürderlich Recht wan das stat hab. 2.
 Fürminder oder Pfleger der Unmündigen zustellen / die sie im Rechten vertreten / und End derselben. 10.
 Fürsprecher oder Procuratoren wie die sich halten sollen / und End derselben. 6. 9.
 Fürsprecher Belohnung. 127.
 Fürstliche Diener allein für J. F. G. zubespochen. 156.
 Fürurtheil nicht zugeben. 6. 24.

G.

Gaben und Beschenck sollen Richter / Scheffen und Berichtschreiber von den Partheuen nicht nehmen. 5. 6.
 Gebührlicher Richter einer Sachen welcher seye. 44.
 Des beklagten Richter ist in persöhnlichen Sachen der ordentlicher / welchem der Kläger zu folgen schuldig. 45.
 An welchem Ort ein Contract vollzogen / mag einer deshalben so er aldar betreten / besprochen werden. 45.
 Wie ebenfals so jemandt an einem namhafften Ort Bezahlung zu thun sich verpflichtet / daselbst beklagt werden mag. 45.
 An welchem Ort ein Ubelthat begangen / mag einer beklagt oder gestrafft werden. 45.
 Wegen häußlicher Wohnung ist an selbigem Ort die Obrigkeit sein gebührlicher Richter. 45.
 Güter unter frembden Gericht gelegen haben doch den Richter des Orts zum gebührlichen Richter. 45.
 Welcher jemandt beklagt / ist an selbigem Gericht zu recht zustehen schuldig. 45.
 Welcher in frembden Richters Gerichtszwang bewilligt / bekompt denselben für seinen gebührlichen Richter. 45.
 Wegen administration und Verwaltung bekommen Vorminder etwa frembde Richter. 45.
 Gegenklag. 16. 18.
 Geist

Waltweiser.

Geistliche begebene Persohnen können den gerichtlichen Krieg als Kläger einiger Persohn nicht vollführen. 48.

Geistliche und begebene Persohnen sollen ihrer elterlichen Güter allein die Zeit ihres Lebens niessen / und keines wegs verärgeren oder entäußern / zu Nachtheil der Blutsverwandten / doch mögen sie in ihren Nöthen mit Vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit von ihrer Erbschaft etwas verkauffen. 77. 85.

Geistlicher begebener Personen Erbsfall sollen gefallen seyn wan sie ihre profens annehmen. 77.

Geistliche so nicht begeben / sondern weltlich seyn / Erbsfall soll gefallen seyn / wan sie Ordinem Subdiaconatus angenommen. 77.

Geistlichen begebenen Persohnen / so ein Seith oder Beyfall anerfallen würde / soll der bey des verstorbenen negstgesipten weltlichen Standts verbleiben / ic. 77.

Geistliche begebene Persohnen / so nach beschehener Profens ihren Orden oder Eldster verlassen würden / in ihren elterlichen oder anerfallen Erbgütern nicht zuzulassen. 77.

Geistlichen sollen noch mögen keine Erbgüter erblich gegeben werden. 78.

Gelehnt Geld oder anders wie das zu bezahlen. 90.

Gemeine beschriebene Rechten / Privilegien und Landsgebrauch sollen gelten in Fällen da diese Rechts-Ordnung und Reformation kein außtrückliche Maaß gibt. 96.

Gereithe oder bewegliche Güter bleiben der letzter Ehe Kinder. 62.

Sampt der Schuldt. 62.

Gericht zum wenigsten alle vierzehentage an jedem Untergericht zuhalten und wie dasselbig aufzuruffen. 8.

Gerichter vierer ley. 2.

Gerichtstag ohne ehaffte Ursach nicht zuverstrecken. 8.

Gerichter allein auff Vercktag zuhalten / und in den Arnen / und Herbstzeit nach Gelegenheit aufzuschürzen /

aufferhalb da die Sachen ein eilend Auftracht erfordern.

Gericht vor effens / im Sommer zu sieben und im Winter zu acht Uhren zu halten.

Gerichtlicher Kost und Schaden Taxirung / Niessung / Erstattung oder Vergleichung. 24. 7.

Gerichtsbotten Eyd. 127.

Gerichtsbotten Belohnung. 7.

Gerichtschreibers Eyd. 127.

Gerichtschreibers Belohnung. 144.

Gerichtschreibers Ordnung. 144.

Geschüz auff der von der Nitterschaft Stamhäuser / wenn das in der Erbeheilung verbleiben soll. 78.

Geschweferten heischen Bröder / oder Schwester Kinder / von beyden Seithen / oder derselben Kinder. 67.

Gewaldt wie zu stellen und geben. 166.

Gewalt zu latein A torium genant / wie die Vormünder in Sachen ihrer Pflögkinder jemand anders Vollmacht zugeben. 167.

Gewonnen und geworbene Güter mögen durch Testament vergeben werden. 62.

bleiben sonst den Kinderen der Ehe in welcher sie geworben. 62.

So sie aber in folgender Ehe bezalt / bleiben sie selbiger Ehe-Kindern bey zur Abloß verhipothecirt und zinsbar. 62.

Giften wie beständig oder unbeständig zu halten. 8.

Giften der künfftigen Eheleuth der Ehestand vollzogen / seynd beständig. 8.

Giften der Eheleuth untereinander in elterlichen anererbten Erbgütern seyn untüglich. 88. 89.

Grad und Sippschaften und nechst Verwandten in den Erbsfällen / wie da nach dem Geses der weltlichen Rechten zu rechnen und zu erkennen. 72.

Grad und Erbschaften in ab und auffsteigender Linien / wie zu rechnen. 72.

Grad und Sippschaft der freyen Erben wie die zurechnen. 72.

Blattweiser.

H.

Handschrift so in gutem Glaube gegeben / da doch das Geld nit geliefert. 90

Hauptheur in was Fällen könne aufgehoben werden. 78.

Heyraths Verschreibungen sollen gehalten werden / sie würden dann durch beyde Eheleuth samentlich (da sie es zu thun Macht hätten) aufgehoben und verändert. 78.

Heyraths Verschreibungen / darinnen die Töchter mit einem sicheren Pfennig abgegüt sollen gehalten werden. 78.

Heyraths Güter mögen ohn Bewilligung der Frauen / wie auch ohn tringende Noth nit veralienirt werden. 79

Herligkeit oder Unterhochheit der von der Ritterschafft soll bey dem Stamm-Haus verbleiben. 76.

Hoffsgeding und Laetbenck wie die zuhalten. 121. 123.

J.

Jahrpachtungen bedürffen keiner Verschreibung dan können mit Gezeugen oder sonst erwiesen werden. 92.

Jahrpachtungen so darüber Zettulen auffgericht / sollen darnach gehalten werden. 93.

Jahrpachtung sollen nicht länger als dreissig Jahr / zu fünfzehen abzustehen / zugelassen werden. 94.

Immission in Sachen Renten / Pension und Gefällen betreffend / soll durch Appellation, Revision, &c. nicht behindert werden. 165.

Ingeführte Haab und Pachtgütern ist dem Herrn vor dem bedingten Zins verbunden / derowegen der Pächter vor gänzllicher Bezahlung dieselbige nicht ausführen mag. 93.

Interesse so von wegen nicht Bezahlung gefordert. 91.

Interrogatoria oder Fragstück so den Zeugen vorzuhalten 21.

Inventarium durch die Vormünder alsbald auffrichten zulassen. 35. 36.

Inventarium der Güter / so die Pächter brauchen. 79.

K.

Kauffen und verkauffen und derselben Gewehrschafft. 83.

Kauffgeld so das in den Verschreibungen aufgetruet / ob daher das gekauffte Gut ablösig. 88.

Kinder so dem Vatter Nahrung / Arzney und Unterhaltung mitzutheilen sich weigern / mögen enterbt werden. 60.

Kinder so durch nachfolgende Heyrath geehligt / erben gleich mit andern / so darnach in stehender Ehe gezilt. 59.

Kinder auß verschiedener Ehebett Erbung. 61. 62.

Klag oder Forderung mit Befestigung des Kriegs Rechtens / oder litis contestatio einzubringen. 15.

Klägers außbleiben / und so er auff die angefetzte termin sein Ansprach nicht einbringen wolte. 14. 15.

Kommer Recht wan das stat habe. 2

Kommer gegen Fremdben. 2.

Kommer oder Arzest wird durch Sesung gnugsamer Bürgen oder Pfände aufgehoben. 3.

Kommer / Verbott / oder Zuschlag der streitigen Güter / und Entsetzung derselben. 11.

Kommer mag Zeit des Arns und Herbst / oder in feriis vorgenommen werden. 8.

L.

Ladung wie die erlangt werden / und geschehen soll. 11.

Ladungsform / wan einer den Kommer entsetzt / und sich zu Recht erbotten aber doch zum ersten nicht erschienen. 172.

Ladungsform zu sehen und zu hören / der Kläger in die streitige Güter ex Primo Decreto, oder auß der erster Erkantnuß eingesetzt werde. 172.

Ladungsform zusehen und zu hören den Kläger in die streitige Güter ex

B b

secundo

Blattweiser.

Secundo decreto oder auf der zweyten
Erkennung einzusetzen. 173.

Landfassen / Lehenleuth / Fürstliche
Diener und Unterthanen für frembde
außländische Gerichter nicht zu zie-
hen. 154. 157.

Mit Arrest / Kommer und Repressa-
lien dieselbe / oder ihre Güter von be-
nachbarte Fürsten und Herrn nicht an-
zuhalten noch zubeschweren. 157. 158.

Wie ebenfals F. G. Landen Güter
oder Kirchen / Klöster / Hospital / Le-
hen und Landleuthe / Bürger / Inn-
wohner / Diener / Unterthanen / son-
derbahre Güter nicht anzugreifen. 158

Landgebrauch / Privilegien und ge-
meine beschriebene Rechten sollen gel-
ten in Fällen darüber diese Rechts-
Ordnung kein Maasß gibt. 96.

Laudum oder Spruchs der Com-
promissarien oder Scheidsfreunde
form. 169. 170.

Lehen oder borgen. 90.

Lehenrecht an den Manhäusern. 100

Lehenherrn Hochheit und Gerech-
tigkeit zuverwahren. 102.

Lehengüter nicht zuvertheilen. 77.

Lehen und Gerichtsbuch. 103

Lehenschreibers Befehl. 103.

Lehenschreibers Gelübde. 105

Lehenleuth End. 105.

Lehen auftragen. 107.

Leibpachtungen erfordern schrift-
liche Urkunden und Versicherung. 92

Leibzucht / und wie es damit zuhal-
ten. 79.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne / so
zur andern Ehe greiffen / sollen ein In-
ventarium sampt den Original-Brief-
fen und Siegel überliehren. 79.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne in
was Fällen sie vor einnehmung der
Güter Versicherung thun sollen. 80

Leibzüchter oder Leibzüchterinne sol-
len die Güter in gutem Baw halten/
und alle Last derselben tragen. 80.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne was
Güter sie allein ihr Lebenlang gebräu-
chen / und mit welchem sie ihres Gefal-
lens schaffen und handeln mögen. 81

Leistung hat in gelehntem Geld oder
Schuld / wan kein Erbkauff aufge-
richt kein statt. 90.

Leugnen oder bekennen in frembden
Sachen / so einem nicht eigentlich be-
wufft / als mißbräuchig abgestelt. 81

Litis contestation oder Befestigung
des Kriegs Rechtens. 15.

Lösen halber ob Zweifel vorfallen
würde. 87.

Lösen kan durch den Käufer auf ein
sichere Zeit verwilligt werden / und hat
darumb daß gemeine Sprichwort
ein Jahr löß / alle Jahr löß allein in
Pfandschaft statt. 87. 88.

Löß - Kündigung stehet bey dem
Verkäufer und nicht bey dem Käuf-
fer / unangesehen wie die Güterver-
schreibung gestalt sey. 96.

M.

Malder im Fürstenthumb Glüch
für Deuener Maasß zuversehen. 162

Im Fürstenthumb Berg Düssel-
dorffer Maasß. 168.

Mancherley Kinder wie die erben. 81

Manhäuser Ordnung. 97.

Mann ist seiner Ehelicher Frau-
frawen Mann und Vormbar. 78.

Minderjähriger Vertretung im
Rechten. 34. 47. 48.

Minderjährigen mögen die zunim-
mende Erbfall ihrer Eltern oder Ver-
wandten nit begeben oder Schuld dar-
auf bekennen oder verschreiben. 80.

Minderjährigen wie Curator ad li-
tem zu verordnen. 38. 108.

Minch mag mit erlaubnuß seines
Obersten zeugen. 58.

N.

Narren vertretung im Rechten. 47

Natürlich Kinder mögen von den
Eltern / wan eheliche Kinder vorhan-
den / mit zimlicher Niessung versehen
werden / ererben auch ihre Mütter / so
fern die kein eheliche Kinder hat / noch
eine von Adel ist. 67.

Neuerung oder attentata in hangen-
der 67.

Blattweiser.

der Appellation nit vorzunehmen. 26.
 Nohtgericht. 3.
 Notarien' Anweisung und Be-
 fesch. 149.
 Nunciatio novi operis, oder Ver-
 bietung eines neuen bauws kan in feriis
 geschehen. 8.

D.

Obman und so der von dem endlichen
 Spruch mit Tod abgehn würde. 82-83.

P.

Pachtung. 92.
 Pachtgüter Umbschlag durch Un-
 bezahlung. 93.
 Pachtgüter Verwüstung bricht die
 Pachtung. 93.
 Pachtgüter als Haus und Scheu-
 ren Verbrennung durch des Päch-
 ters/ oder seines Hausgesindts Schuld
 oder Versaumbnuß / ist der Pächter
 zu erstatten schuldig. 93.
 Pacht wird durch Erbkauff gebro-
 chen. 93.
 Parthenen sollen sich ohn bewegliche
 Ursachen von den ordentlichen Ge-
 richtern nicht abberuffen. 16.
 Witwen/ Wäysen/ Armen/ Kran-
 ken / Einfältigen / Unverständigen
 Verfohnen wirds zugelassen. 17.
 Pächter mag auß vorgemelten Ur-
 sachen / nemlich umb nicht Haltung
 der Conditionen und vorwarder durch
 Unbezahlung / auch Verwüstung der
 Güter / zu dem durch zugestandenen
 Erbkauff vor Umbgang der bedingter
 Zeit / seines Gewins entsetzt und abge-
 trieben werden. 93.
 Pächter so an Gebrauch des bestan-
 den Guts durch den Pächtherm ver-
 hindert / mag seinen Schaden an dem
 Zins abschlagen. 94.
 Pächtern sollen die nohtürfftige
 nutzlich angewendte Kössen erstattet
 werden. 94.
 Pension kan von wege gelehentes
 Gelds oder Schuld gefordert werde. 90.
 Pension in lösbahren Renten von
 hundert nit mehr als fünfz zugeben. 95.

Folgende sechs zugelassen in Gelds
 pensionen. 162.

Endlich von sechszeben einen / und
 also von hundert sechs und ein vier-
 theil. 164.

In Korn oder Früchten pensionen
 von hundert Reichsthaler drey Mal-
 der Roggen / oder sechs Maldern Ha-
 bern / oder fünf Malder Spelzen zu-
 verschreiben. 162.

Item drey Malder Weizen / oder
 vier Malder Gersten. 165.

Ein Malder Weizen / und ein Mal-
 der Gersten gegen zwey Malder Rog-
 gen zurechnen. 162.

Das Malder im Fürstenthumb Bü-
 lich vor Deurener maas zuversteht. 162.

Im Fürstenthumb Berg Düssel-
 dorffer Maas. 163.

Pfandherz mag die Abnutzung des
 Unterpands gebrauchen. 89.

Pfandschaften folgen dem Gereich-
 then / wann es in Henligsverschreibun-
 gen / oder andern beständigen Ver-
 mächnissen nicht anders versehen. 81.

Pfandschaft. 89.

Pfand soll dem Gläubiger nicht er-
 fallen seyn / wan die Bezahlung gele-
 hendes Gelds imwendig bestimmter Zeit
 nicht geschehen. 91.

Pfand geben in execution der Ur-
 theil / und was maas darin zu halten. 25.

Pfleger sich oben in Curatoren.

Prescriptio ode Verjährung. 49.

Was zu einer rechtmässiger Præ-
 scription erfordert. 49.

In was Fällen dieselbige kein statt
 habe. 50.

Primum Decretum oder erste Er-
 kantnuß. 13.

Privilegium, Landsgebrauch / und
 gemeine beschriebene Rechten / sollen
 gelten in Fällen / darüber diese Rechts-
 Ordnung nicht disponirt. 96.

Privilegium belangend die Appel-
 lation an das Kaiserliche Cammerge-
 richt / daß die in Fällen / da die Haupt-
 sach nicht über sechshundert Goldgul-
 den werth / auch in Judiciis possesso-
 riis, nicht zulässig. 134.

Process

Blattweiser.

Proceß in Lebenssachen von Stadt-
halter und Mannen von Lehen/ wie
vorgenommen und gehalten werden
soll. 108.

Procuratoren End/ und wess sie sich
zuhalten. 6. 9.

D.

Quittanz so ein Gläubiger von sich
gegeben/ darauff doch die Bezahlung
nicht gefolgt. 90

R.

Rechnung oder Zehlung der Brade
und Siwschaft. 72. 73.

Rechten viererley in den Landen
Gulich und Berg/ nemlich/ Fürder-
lich- Recht/ Kommer- Recht/ Unver-
züglich und Nothgericht. 2.

Das Recht einem jeden schleunig und
unparteyisch widerfahren zulassen. 132

Recusirung oder Verwerfung des
Richters oder Scheffen Persohn. 31. 46

Renthen oder Zins auf anderer
Leuth Gütern in was Zeit/ und mit
was Belt die zu bezahlen. 94.

Verficherung derselben Renthen. 94.

Restitution, oder Ergänzung oder
Verfrischung/ wie/ durch wen/ und
auf was Ursachen/ auch in was Fällen
nach dem Urtheil beständiglich gesche-
hen könne. 56.

Restitution, oder Verfrischung
wannehe durch die Umbrleuthe mitzu-
theilen oder abzuschlagen/ und wan sie
allein durch die hohe Fürstliche Obrig-
keit geschehen möge. 57.

Reversalen so die Lehenleuth ihrer
empfangener Belehnung halber zu ge-
ben. 106.

Reversalen von wegen Versetzung
oder Beschwerung der Lehen. 106

Revision welcher Gestalt zu bitten
und die Sach einzuführen. 131.

Räumung Jahr und Tag ist bey
den Erbgifften nöthig. 88.

Richterlich Ampt was Persohnen
zubefehlen. 3.

Richters anstellung durch wen ge-

schehen soll.

Richter End auch derselben Ampt
und Befehl.

Richter und Scheffen wie die sich
halten/ auch kein unrichtig Wesen de-
ren Gerichts persohnen und Partheven
gestatten sollen.

Ritterschafft müssen des Verboths
oder Zuschlag schriftlich verständigt
werden. 12.

S.

Sach an welsch Gericht gehörig/
such in gebührlicher Richter.

Sachen dar sie angestellt/ sollen sie
auch hingewiesen und remittirt wer-
den. 41.

Sattel- und Schag- Güter nicht zu
vertheilen. 71.

Scheffen was es für Leuth seyn sol-
len. 1.

Scheffen Ampt so erledigt/ wie und
durch wen zuerstaten.

Scheffen sollen an jedem Unterger-
richt zum wenigsten sieben/ und an
nem Ort über euff seyn. 124.

Scheffen Belohnung.

Scheffen End und wess sie sich zu
halten. 1.

Scheffen auf was Ursachen reco-
sirt werden mögen. 41.

Scheffen und Richter wie sie sich in
ihrem Leben sonderlich in der
und Verfassung der Urtheil zu ver-
halten. 31.

Scheffen und Richter täglicher Ge-
meinschaft der Partheven zu entäu-
ren. 11.

So für Zeit ihres Amptes in ein-
Sachen gedienet/ derselben sich gän-
lich zuentschlagen. 11.

Scheidleuth ob einer oder mehr vor
dem endlichen Spruch mit Tod abge-
hen würden/ oder dem Endscheid un-
chastten nicht aufwarten köndten/ in
der Anlaß verloschen/ wan andere in
Annehmung desselben/ das andere in
deren statt angenommen werden mö-
gen/ nicht versehen. 88.

Scheid

Blattweiser.

- Scheidleuth oder Compromissarien weß sie sich zu halten. 81.
 Schliessung der Scheuren wannhe und in welchem Fall dem Pächtern zugelassen. 93.
 Schuld oder Verschreiben so die Unmündige auff künftige Erbfäll machen ist umbestendig. 89.
 Schuld. 90.
 Schuld mögen die Söhne oder Töchter so noch in Gewalt ihrer Eltern stehen / hinder denselben oder ihren Vormindern nicht machen. 90.
 Ist doch in etlichen Fällen zu bezahlen. 90.
 Secundum Decretum oder zweyte Erkantnuß. 14.
 Seithenfall bleibt den Kindern in welcher Ehe derselb anerfällt. 61. 62.
 Seith und Benfäll werden den Töchtern von der Ritterschafft / die sonst mit einem sichern Nennlich-Pfening abgegit / vorbehalten. 79.
 Seithfall in Witwenstand anerfallen / mag in die zweyte Ehe gebracht werden. 62.
 Söhne Verpflichtung und Bürgschafft vor ihre Eltern / und hinweg derumb. 60.
 Sohn so ein Christ / mag den Vater so ein Kesser ist enterben. 60.
 Sohn und Tochter ohn willen der Eltern sich verheyrathende / wie dieselbe bestrafft. 61.
 Sinnlosen im Rechten zuwertreten. 34.
 Sippschafft in den Erbfällen wie zu rechnen und zu erkennen / nach dem Gesetz der weltlichen Rechten. 72.
 Sippschafft in-ab und auffsteigender Linien wie zu rechnen. 73.
 Sippschafft der Seithenerben wie zu rechnen. 73.
 Spolium, und daß der Entsetzer vor allen dingen wieder zu restituiren / mit Erstattung seines interesse, erlitten Kost und Schaden. 96.
 Spoliator mag den Spoliirten ohne vorgehende restitution nicht ins Recht ziehen. 48.
- Spoliator soll die Wiedergeltung zweifach thun / und darzu der Obrigkeit Straff verfallen seyn. 96.
 Spruchs oder laudi der Compromissarien oder Scheidsfreunde form. 169.
 Stammhäuser und principal Seith der von der Ritterschafft / wie es damit in Erbtheilung zuhalten. 76.
 Stadthalters an den Manhäuseren Befehl. 98.
 Stadthalters der Lehen an den Manhäusern Gelübde. 104.
 Statuten oder schriftliche Urkunden wie die aufzubringen / form. 175.
 Stieffmutter / so ein Kind die zu beschaffen unterstanden / mag solch Kind enterbt werden. 59.
 Stummen im Rechten zuwertreten. 47.
 Straff der Söhne und Töchter die sich ohn ihr Eltern Wissen und Willen verheyrathen. 61.
 Succession in auff- und absteigender / auch Seith-Linien / such vor unter dem Wort Erbung.
- ### Z.
- Zauben im Rechten zuwertreten. 47
 Tax der gerichtlicher Verfällen so verordnet / und niemand darüber zubeschweren. 132.
 Termin und Proceß ordentlich zuhalten. 31.
 Termin der Bezahlung der Erbzins / oder Renten auß ligenden Gütern sollen gehalten werden. 95.
 Testament wie und über welche Güter die mögen auffgericht werden. 58.
 Testament umbillicher Weis / und anders dan ihm geliebt / auffzurichten niemand zu dringen. 58.
 Durch Testament einem Kind oder Enckelē etwas vor auß zumachen / oder auch den ungerathenen die übrige an sie auffgewendte Kosten abzuziehen. 58.
 Testament zu machen in Gütern die einer zuvergeben hat / wann der Sohn den Vater oder der Mutter den Sohn verhin-

Blattweiser.

verhindern würde / mag einer den anderen enterben. 60.

Etheilung Brüder oder Schwester Kinder / ihres Vatters Bruder oder Schwester verlassener Erbschaften / nach Kaiserl. Constitution. 69.

Töchter welche der Vatter vor 25. Jahren verheyrathen wollen / und sich darüber in ein unkeusch Leben begeben / mögen enterbt werden. 60.

Töchter sollen mit ihrem Heilichspfenning zu friede und abgegüt seyn. 78

Töchter Verzig. 79.

Töchtern so von der Ritterschafft / wird die Succession und Erbung der Seith und Benefälle nicht abgeschnitten / wan nicht sonderlich darauff verzeihen. 79.

Todschläger mögen in J. G. Landen gehauert und geazt / und denselben von J. J. G. jahr und tag Freyung gegeben werden. 158.

Nach Umbblauff solcher Zeit das Recht gegen sie zugestatten und zu vollziehen. 159.

Mörder so fürfestlich entleibt / mögen solcher Guethaten nicht genesen. 158.

Enthaltene Todschläger so sie entkommen / soll J. J. G. noch den ibrigen Schaden gebahren. 159.

B.

Vatter der mit seines Sohns Ehe-Weib sich vermischt / mag von demselben Sohne enterbt werden. 60

Vergleichen so er seinen Sohn der sinlos und unvernünftig ist / mit nothdürftiger Unterhaltung / Arzney / und anders nicht versorgen würde. 60.

Vatter so ein Christ / mag seinen Sohn so ein Keker enterben. 60.

Verbot / Zuschlag oder Kommer der streitiger Güter / auch Entsetzung derselben. 11.

Verbrennung der Pachtgüter als Hauf und Scheuren. 93.

Verdencken über die Gericht-Verfahren / derwegen sie recusirt werden möchten. 31.

Verfrischung / restitution oder Ergänzung / wie / durch wē / und auf was Urtsach / auch in was Fällen nach dem Urtheil beständig geschehen könne. 16.

Vergeben oder beschädigen mit gift / so das Kind solches an dem Vatter / oder der Vatter an dem Kind unterstanden. 59.

Verheyrathen ohne der Eltern Willen und Willen. 61.

Verkauff eines Guts zweyen oder mehr. 84.

Verkauff / Entäußerung und alienation der elterlichen / vätterlichen und anerstorbenen Erbschaften ist den Geistlichen verboten / doch mögen sie in ihren Nöthen mit vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit darvon was verkauffen. 85.

Verkauff / Erb und Erbfäll sollen drey Sontag nach einander auffgeruffen werden. 87.

Verkauff / Verwechselung / Veräußerung und Zertheilung der Erbschaften und Güter / darauß andere Zins und Renthe haben / kan zu Nachtheil derselbigen nicht geschehen. 92.

Verkauff der künfftigen Erbfäll durch die unmmündigen ist unntiglich. 89.

Verklagung einer grossen Unthat / die Leib und Leben antrifft / gebührt dem Kind gegen den Vatter / oder auch dem Vatter gegen das Kind nicht. 19.

Vermutungen wie weit die beweisen mögen. 21.

Vermutungen seyn vielerley. 18.

Vernaherung / such in Beschuldigung der Verpflichtung oder Bürgschafft der Söhne vor ihre Eltern / und hinwiderumb der Eltern vor ihre Söhne. 68.

Verschreibungen so ein höher Summa Geld begreifen als außgeben und empfangen. 90.

Verschreibungen so ander Missethat oder Belt melden als außgeben oder empfangen. 90.

Such ferner in Bucher.

Versicherung oder Caution von weichen Verfohren / und in was Sachen zunehmen. 77.

207

Blattwesser.

Verriegelung wie die durch die
 Schaffen zuthun. 6.
 Verträge und Anlassung so wil-
 führlich. 81.
 Verträge und Endscheid / so durch
 beyderseits Freunde / oder sonst ohne
 Compromiss auffgericht / sollen gehalten
 und vollzogen werden. 83.
 Verträge und Anlaß / so nachtheilicher
 weil in Trunkenschafft und unmordent-
 licher Weis / auch mit vorsezlichem
 überensigem Betrug auffgericht / sol-
 len nichtig und von unwerden seyn. 83.
 Verzüg der Töchter. 79.
 Verzüg und Aufgang der Güter so
 verkauft werden / allein vor dem Ge-
 richt darunter sie gelegen und Dinc-
 pflichtig / zuehun. 84.
 Verzinsen gelehntes Gelds zu erli-
 chen Zeit / als zu der Franckfurter
 Messen / oder sonst. 91.
 Vidimus wird Glaub zugestelt. 51.
 Vidimus und transumpten wie die
 aufzubringen. 43.
 Vielerley Kinder wie die erben. 62.
 Umbschlag der Unterpfände durch
 Unbezahlung. 94. 95.
 Umbschlag der Pachtgüter durch
 Unbezahlung / und wie die Erbpäch-
 ter / oder sein Erben desfalls die wider
 an sich erlangen mögen. 93.
 Umbschlag der Erbpachtgüter. 95
 Unterhaltung und Aufsteuerung der
 Kinder zu gebühlicher Zeit von den
 Eltern / so zu einer Hand sitzen / und
 die Leibzucht der Güter haben. 80.
 Unterpfand an Erbschafft / wie
 dem Pfandhern die Abmizung des-
 selbigen zukommen soll. 89.
 Unterthanen / Landsassen / ic. vor
 frembde gerichter nicht zuziehen. 154.
 158. 159.
 Ihre Persohnen noch Güter durch
 arresten daselbst anzuhalten. 154. 158.
 Unmündigen Kindern Gerichts-
 Mombar zustellen. 10.
 Unmündigen werden gehalten die
 Söhne unter 14. und die Töchter un-
 ter 12. Jahren. 34.
 Unmündiger Vertretung. 34. 47.

Unmündige mögen die zukünftige
 Erbfall ihrer Eltern und Verwandten
 nicht begeben / oder Schuld darauß be-
 kennen oder verschreiben. 89.
 Unordnung und Unrichtigkeit in
 den gerichtlichen Processen abzuschaf-
 fen. 131.
 Unsinnigen und Berthöner durch
 andere im Rechten zuvertreten. 47.
 Unverzüglich Recht was Personē /
 und in was Sachen mitzutheilen. 2.
 Vollmacht so nicht alsbald dargelegt
 de rato zu caviren. 10.
 Vollmacht zu der Lehen empfäng-
 niß. 106.
 Vollmacht der gemein Gewalt. 166
 Vollmacht ein Erbschafft zu ver-
 kauffen / soll vor dem Gericht darunter
 die Güter gelegen / gegeben werden. 10
 Vollmacht oder Gewalt zu latin ge-
 nent Actorium, so die Vormünder
 von wege ihrer Pfliegkinder geben. 167
 Vollmächtigen Verordnung / und
 welche unter ihrem Siegel Vollmacht
 geben mögen. 10.
 Vormünder dreyerley / nemblich
 Testamentarii, Ligitimi, und Dativi,
 wannne ein jeder statt hab / und weß
 sie sich zuhalten. 34
 Vormünderschaft wie die Mutter
 oder Anfrawen zugestatten. 35.
 Müssen aller fräwlicher Freyheit
 verziehen. 35.
 So die Mutter sie nicht annehmen
 wollen / ist bey Verlierung des Erbfals
 Vormünder zu bitten schuldig. 35.
 Mutter und Anfraw so in die ander
 Ehe sich begeben / verlieren die Vor-
 münderschaft. 35.
 Vormünder seind schuldig ein In-
 ventarium auffzurichten. 35. 36.
 Mögen keine liegende Güter ohne
 Erkantnuß verkauffen oder beschwe-
 ren. 36.
 Noch ohn Erkantnuß liegende oder
 fahrende Güter an sich bringen und
 erkauffen. 36.
 Vormünder End / damit doch die/
 so die Eltern ihren Kindern verord-
 net / nicht zobeladen. 10 36.
 Vormund

Blattweiser.

Vormundschaft ohne redliche Ur-
sachen nicht zu verweigern. 35.
Noch die Angenommene ohne Er-
kennniß aufzusagen. 36.
Brenckelen Erbung oder Succession
an statt ihrer abgangener Eltern. 59
Urtheil auff was Tag und Zeit / auch
welcher Massen aufzusprechen. 59. 60
Urtheil Verfassung. 23.
Urtheil Eröffnung. 23.
Urtheil wie die zu exequiren oder
zu vollziehen. 24. 25.
Urtheil wegen Renthen / Pension
und Gefälle auff fürbrachte Brieff und
Siegel soll ohne einige Behinderung
exequirt werden. 165.

W.

Wechsel und Erff-beutung / und
keinen auffsehlischen bösen Betrug dar-
in zu gebrauchen. 88.
Wechsel so er umb des bösen Be-
trugs will auffheben / muß der Betrug
binnen Jahr bewiesen werden. 88.
Wechsels halber seyn beyde Theil ein-
ander Verschafft zu thun schuldig. 88.
Weinkauff / Gotsbeller und Erbung
müssen neben dem Kauffgelt durch den
Beschudder entricht werden. 87.
Wehrschafft. 83. 84.
Wehrschafft ist der Verkäufer zu
thun schuldig / ob schon solches bey dem
Kauff nicht außgetruet. 84.
Darumb so der Käufer mit Recht
besprochen / ist ers dem Verkäufer an-
zuzeigen schuldig. 84.
Muß ihn der Käufer auch alsd. an
vertreten. 84.
Wiederkauff oder lösen halber ob
Zweiffel vorkommen würde. 87.
Wiederkauff kan durch den Käufer
auff ein sichere / oder allezeit verwilligt
werden. 87.
Widerfall so in den Heyrahts Ver-
schreibungen begrieffen. 78.
Willkürliche Richter. 46.
Wucher und wucherliche contracten

ungöttlich und darumb verboten. 91.
Wucherlicher Contract ist / wann
umb klein Versäumniß der Zeit / ein
übermäßigs interesse gefordert / und
mit der Hauptsummen gesteigert. 91.
Item so wegen Mißzahlung des
Pfand dem Gläubiger erfallen there-
Such ferner in Beschreibung.

Z.

Zeugen wie die zuführen und der
selben End. 20.
Zeugen ihre gegebene Kundschafft
ten erst vorzulesen. 21.
Zeugen so unter einem andern Ge-
richtszwang gefessen / wie derselben
Zeugniß durch Compasbrieff außzu-
bringen. 21.
Zeugen Versohnen / und außsagen
einrede. 22.
Ein glaubwürdigen Zeugen so der
Kläger allein hätte / mag nach Gestalt
und Gelegenheit seiner Person / der
End zu Bestättigung seiner Forde-
rung ihme gestattet werden. 40.
Zeugen wie die zu ewiger Gedäch-
niß zuführen. 42.
Muß alsdan die Sach an Seiten
des Klägers inwendig Jahrs angehan-
gen werden. 42.
Beklagter mag sich solcher Kunde-
schafft allezeit gebrauchen. 42.
Zeugniß zu geben was Person
nicht zugelassen. 42.
Zeugsagen auß was Ursachen
gen verworffen werden. 42.
Zeugsage Deffnung / und wie die den
Parteyen mitzurheilen / auch darumb
kein ferner Kundschafft zu führen. 42.
Zins oder Renthen auß andern
Leuth Gütern / in was Zeit / und
was Gelt zu bezahlen / und Verfall-
rung derselben. 42.
Zuschlag oder Kommer der steigern
Güter / und entsetzung derselben. 42.
Zwente Erkennniß zu latin Secun-
dem Decretum genennit. 42.

Ende des zweyten Registers.